

Begründung zur 17. Mantelverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. März 2021

Zu Artikel 1, Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Mit der Regelung in § 5 wird die Regelung zum außer Kraft treten geändert. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 14. März außer Kraft.

Zu Artikel 2, Änderung der Coroneinreiseverordnung

Zu § 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass im Falle einer Einreise aus einem Virusvariantengebiet eine Verkürzung der Quarantänezeit nicht stattfindet. Hintergrund dieser Regelung sind die Erkenntnisse des Robert Koch-Institutes, wonach die bisher aufgetretenen Virusvarianten deutlich länger als der Wildtyp infektiös sind und somit über einen längeren Zeitraum mit einer Ansteckung gerechnet werden muss. Das Robert Koch-Institut hat vielmehr seine Empfehlungen dahingehend geändert, dass die Zeit der Absonderung generell auf 14 Tage festgesetzt wird und möglichst zum Abschluss der Absonderungszeit noch eine abschließende Diagnose mittels Testung erfolgen soll, um sicherzustellen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Gegenüber dem ursprünglich vorhandenen Wildtyp sind die bisher zum Teil bestehenden Möglichkeiten der Freitestung bzw. der Verkürzung der Absonderungszeiten aus Gründen des Infektionsschutzes nicht mehr vertretbar. Um eine hinreichende Effektivität der Maßnahmen sicherzustellen, kommt daher bei Virusvarianten und bei entsprechendem Verdacht hierauf eine Verkürzung mittels negativem Test nicht mehr in Betracht.

Zu § 4

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Dauer der Quarantäne bei Risikogebieten eigenständig geregelt.

Zu § 7

Mit der Regelung wird die Laufzeit der Verordnung an die Coronaschutzverordnung angepasst.

Zu Artikel 3, Änderung der Verordnung zur Vermeidung weiterer Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft

Die Geltung der Verordnung wird entsprechend dem Geltungszeitraum der Coronaschutzverordnung verlängert und angepasst.

Zu Artikel 4, Änderung der Coronatestungsverordnung

Der Gültigkeitszeitraum der Verordnung wird bis zum 9. März 2021 verlängert.